## NETZWERK FÜR AQUATISCHE KÖRPERARBEIT e.V.



## Spenden & Mitgliedsbeiträge bis 300 EUR

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach§ 50 Abs. 2 Nr. 2 b) EStDV

Bei Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen, die 300 EUR nicht überschreiten, genügt für die Steuererklärung der von der Bank bestätigte Überweisungs- oder Einzahlungsbeleg oder der Kontoauszug, wenn

- daraus klar hervorgeht, ob es sich um einen Mitgliedsbeitrag oder eine Spende handelt (→ also das in den Überweisungstexthineinschreiben!)
- zusätzlich bestimmte Angaben mitgeliefert werden (→ also dieses Schriftstück ausdrucken und an den Beleg/Kontoauszug heften!).

NETZWERK FÜR AQUATISCHE KÖRPERARBEIT e.V. c/o Saskia Lempert Ziegelmattenstraße 1 79117 Freiburg

Registergericht: Amtsgericht Freiburg im Breisgau, Registernummer VR 2823

Wir sind wegen Förderung "der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Bekämpfung von Tierseuchen" nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Freiburg-Stadt (Steuernummer 06470/15333) vom 01.01.2023 für den Veranlagungszeitraum 2019-2021 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Wir fördern laut unserer Satzung die ganzheitliche Gesundheit durch Förderung von ganzheitlich orientierter Körperarbeit im Wasser. Zuwendungen werden nur für den satzungsgemäßen Zweck der öffentlichen Gesundheitspflege verwendet.

Mitgliedsbeiträge für das NETZWERK FÜR AQUATISCHE KÖRPERARBEIT e.V. sind steuerlich abziehbar, da der Abzug gemäß § 10b (1) EStG nicht ausgeschlossen ist. Laut Freistellungsbescheid ist das Netzwerk für aquatische Körperarbeit e.V. berechtigt, auch für Mitgliedsbeiträge Spendenbescheinigungen auszustellen.